Stadt Freudenberg
Der Stadtdirektor
61.1/61 26 02

Freudenberg, den 29.03.1984

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 43 "Stadtmitte I, Teile A - D"

Die 1. vereinfachte Änderung ist in zwei Teilbereiche aufgegliedert, nachdem der Teilbereich 3 in ein 2. Verfahren eingestellt wurde.
Die Änderung wurde erforderlich, um einige Grundstücke in baulicher und wirtschaftlicher Weise optimaler nutzen zu können.
Die in den Teilbereichen vorzunehmenden Änderungen werden nachfolgend im einzelnen begründet.

Zu Bereich 1

Hier waren die im östlichen Teil verlaufenden Baugrenzen eng an die bestehende Bebauung festgesetzt.
Um eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung zu ermöglichen, wurden die Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung um max. sieben Meter verschoben.
Dies kommt der bestehenden Geschäftsbebauung dahingehend zugute, daß hier bei einer baulichen Erweiterung das entstehende Gebäude auch von der neu geplanten Färberstraße aus besser gewerblich genutzt werden kann.

Diese optimalere Ausnutzung der Grundstücke durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen ist in der ganzen Bauzeile, welche überwiegend außerhalb des Änderungsbereiches liegt, schon gegeben.

Zu Bereich 2

In diesem Bereich ist von der Änderung ein Eckgrundstück betroffen welches an drei Seiten von relativ großflächigen öffentlichen Verkehrsflächen umgeben ist. Aus dieser Grundstückslage heraus bietet es sich an, hier am Eingang des zentralen Einkaufsbereiches an der Straßenkreuzung Bahnhofstraße - Neue Färberstraße - Kuhlenberstraße eine dem Stadtbild angemessene repräsentative Bebauung mit hoher Grundstücksausnutzung zu erreichen.

Im einzelnen wurden daher hier die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die auf dem Grundstück Bahnhofstraße 33 (Parzelle 809) in nordöstlicher Richtung verlaufende Einengung der überbaubaren Fläche (16,00 x 3,50) wurde in der Form geändert, daß die nordwestliche Baugrenze in diesem Streckenabschnitt eine Gerade bildet. Weiterhin wurde die hintere östliche Baugrenze um 1,50 m nach Osten verschoben.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche kann dieses Eckgrundstück eine großzügigere und für das Stadtbild in diesem Bereich angemessene Bebauung erhalten.

2. Die im nördlichen Teil des Änderungsbereiches bisher festgesetzte öffentliche Grünfläche entfällt an dieser Stelle. Diese Fläche wird dem Eckgrundstück als nicht zu überbauende Grundstücksfläche zugeordnet.

 Desweiteren werden die im Änderungsbereich bisher festgesetzten zwei öffentlichen Parkplätze in private Stellplätze zugunsten des zu bebauenden Grundstückes umgewandelt.
 Der im Nordwesten außerhalb des Änderungsbereiches angrenzende öffentliche Parkplatz bietet genug Freifläche, um die hier entfallenden zwei Parkplätze mit zu errichten.

 Durch die o.g. Maßnahmen, Änderung der Grünfläche in nicht überbaubare Grundstücksfläche und Umwandlung von zwei öffentlichen Parkplätzen in private Stellplätze, wird die ansonsten festgesetzte Ausnutzbarkeit des zu bebauenden Grundstückes erreicht.

 Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche unter Ausschöpfung der festgesetzten Ausnutzbarkeit wird eine sinnvolle und wirtschaftlich optimale Nutzung dieses im Blickfang stehenden Eckgrundstückes ermöglicht.

 Die Sicherstellung der gärtnerischen Gestaltung (Begrünung) und Pflege der umgewandelten Grünfläche, welche aus gestalterischen Gründen an dieser Stelle gewollt ist, wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Freudenberg als Grundstückseigentümerin und dem künftigen Erwerber dieses Grundstückes geregelt.
 Zur öffentlichen Sicherstellung der v. g. gärtnerischen Gestaltung wird auf die umgewandelte Fläche gem. § 10 Abs. 1 BauO NW eine Baulast übernommen.

 Die im Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 43 "Stadtmitte I, Teile A - D" festgesetzten Gestaltungsvorschriften bleiben von dieser vereinfachten Änderung unberührt.

 Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes "Stadtmitte I, Teile A - D" nicht berührt, so daß diese Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG durchgeführt wird.

Sawahn
(Sawahn)

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.
Freudenberg, 24.5.84 Der Stadtdirektor
I.A.

STADT FREUDENBERG KREIS SIEGEN

STADT FREUDENBERG

Der Stadtdirektor

Stadt Freudenberg · Postfach 1120 · 5905 Freudenberg

Fernsprecher (02734) 3041*

Dienstgebäude:
Freudenberg, Kreis Siegen
☐ Bahnhofstraße 18-20
☒ Burgstraße 7

Bearbeiter:

Herr Steitz

Herrn
Bürgermeister
Hermann Vomhof

im Hause

Ihr Zeichen	Ihr Schrb./Verf. vom	Meine Zeichen	Datum
		61.1/61 26 02	24. Mai 1984

Betr.: I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte I A - D"

hier: Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Verbindung mit §§ 2 ff der Bekanntmachungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Anbei überreiche ich die vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29.03.1984 beschlossene

I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Stadtmitte I A - D" nebst der dazugehörigen Begründung

mit einer vorbereiteten Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung.

Ich bestätige, daß die I. Änderung mit dem genannten Ratsbeschluß übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Ich bitte die Bekanntmachung unterzeichnen zu wollen und zusammen mit den überlassenen Unterlagen zur öffentlichen Bekanntmachung zurückzureichen.

Hochachtungsvoll

Sawal

(Sawahn)

Urschriftlich:

Nach Unterzeichnung der Bekanntmachung zurück.

Freudenberg, den 25. Mai 1984

Hermann Vomhof

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Freudenberg

über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Stadtmitte I Teile A - D"

Die I. vereinfachte Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde durch Beschluß vom 12.01.1984 eingeleitet und nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29.03.1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 549) der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBL I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) die Festsetzungen der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Stadtmitte I, Teile A - D" nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung hierzu, welche das Datum 29.03.1984 erhält, mit beschlossen.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte I, Teile A - D" umfaßt 2 Änderungsbereiche, welche südwestlich des Einmündungsbereiches der "Neuen Färberstraße" liegen. Der Bereich 1 umfaßt die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 586 tw., 588, 589 tw., 590 und 812 tw., während der Änderungsbereich 2 die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 307, 312 tw., 316, 330 tw., 337 tw., 985, 986, 987, 988, 989, 990 tw., 992, 994, 996, 809 tw. und Flur 8, Flurstück 370 tw. umfaßt.

Die vereinfachte Planänderung hat im Bereich 1 zum Inhalt, daß die bisher festgesetzten Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung um max. 7,0 m verschoben wurden. Im Bereich 2 wurde ebenfalls die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in nördlicher und östlicher Richtung erweitert, die Festsetzung zweier öffentlicher Parkplätze wurde in private Stellplätze und eine kleine geplante Grünfläche in nichtüberbaubare Grundstücksfläche umgewandelt.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Stadtmitte I, Teile A - D" mit Begründung liegt von jetzt an bei der Stadt Freudenberg, Burgstraße 7, 5905 Freudenberg im Zimmer 23 des Verwaltungsgebäudes während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

H i n w e i s e:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der o. g. Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser I. vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltendgemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die geltendzumachende Verletzung begründen soll, darzulegen.

3. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die I. vereinfachte Änderung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

 b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

 o d e r

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Stadtmitte I, Teile A - D" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. Mai 1984

Hermann Vomhof

Hermann Vomhof
Bürgermeister

Ausschnitt aus der Siegener Zeitung von Mittwoch, dem 30.05.1984

Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I Teile A–D"

Die I. vereinfachte Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde durch Beschluß vom 12. 1. 1984 eingeleitet und nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29. 3. 1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 549) der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) die Festsetzungen der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A–D" nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung hierzu, welche das Datum 29. 3. 1984 erhält, mit beschlossen.

Die I. vereinfachte Änderung des Berbauungsplanes „Stadtmitte I, Teile A–D" umfaßt 2 Änderungsbereiche, welche südwestlich des Einmündungsbereiches der „Neuen Färberstraße" liegen. Der Bereich I umfaßt die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 586 tw., 588, 589 tw., 590 und 812 tw., während der Änderungsbereich 2 die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 307, 312 tw., 316, 330 tw., 337 tw., 985, 986, 987, 988, 989, 990 tw., 992, 994, 996, 809 tw. und Flur 8, Flurstück 370 tw. umfaßt.

Die vereinfachte Planänderung hat im Bereich 1 zum Inhalt, daß die bisher festgesetzten Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung um max. 7,0 m verschoben wurden. Im Bereich 2 wurde ebenfalls die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in nördlicher und östlicher Richtung erweitert, die Festsetzung zweier öffentlicher Parkplätze wurde in private Stellplätze und eine kleine geplante Grünfläche in nichtüberbaubare Grundstücksfläche umgewandelt.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A–D" mit Begründung liegt von jetzt an bei der Stadt Freudenberg, Burgstraße 7, 5905 Freudenberg, in Zimmer 23 des Verwaltungsgebäudes während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. **Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der o. g. Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.**
2. **Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser I. vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die geltend zu machende Verletzung begründen soll, darzulegen.**
3. **Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die I. vereinfachte Änderung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,**
 a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
 b) **die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
 c) **der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder**
 d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A–D" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. Mai 1984 **gez. Hermann Vomhof, Bürgermeister**

STADT FREUDENBERG 14 · KREIS SIEGEN ·

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.

Freudenberg, 6.7.1984 Der Stadtdirektor

I.A.

Ausschnitt aus der Westfalenpost von Mittwoch, dem 30.05.1984

Bekanntmachung
der Stadt Freudenberg
über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I Teile A – D"

Die I. vereinfachte Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde durch Beschluß vom 12. 1. 1984 eingeleitet und nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29. 3. 1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 549) der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBL I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBL I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBL I S. 1763) die Festsetzungen der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D" nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung hierzu, welche das Datum 29. 3. 1984 enhält, mit beschlossen.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stadtmitte I, Teile A – D" umfaßt 2 Änderungsbereiche, welche südwestlich des Einmündungsbereiches der „Neuen Färberstraße" liegen. Der Bereich 1 umfaßt die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 586 tw., 588, 589 tw., 590 und 812 tw., während der Änderungsbereich 2 die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 307, 312 tw., 316, 330 tw., 337 tw., 985, 986, 987, 988, 989, 990 tw., 992, 994, 996, 809 tw. und Flur 8, Flurstück 370 tw. umfaßt.

Die vereinfachte Planänderung hat im Bereich 1 zum Inhalt, daß die bisher festgesetzten Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung um max. 7,0 m verschoben wurden. Im Bereich 2 wurde ebenfalls die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in nördlicher und östlicher Richtung erweitert, die Festsetzung zweier öffentlicher Parkplätze wurde in private Stellplätze und eine kleine geplante Grünfläche in nichtüberbaubare Grundstücksfläche umgewandelt.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D" mit Begründung liegt von jetzt an bei der Stadt Freudenberg, Burgstraße 7, 5905 Freudenberg im Zimmer 23 des Verwaltungsgebäudes während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der o. g. Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser I. vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltendgemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die geltendzumachende Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die I. vereinfachte Änderung nach Ablauf eines Jahrs nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b. die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudendberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauunsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. Mai 1984

Hermann Vomhof
Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.

Freudenberg, 6. 7. 1984 Der Stadtdirektor
I.A.

STADT FREUDENBERG 14 KREIS SIEGEN

Ausschnitt aus der Westfälischen Rundschau von Mittwoch, dem 30.05.1984

Bekanntmachung
der Stadt Freudenberg
über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I Teile A – D“

Die I. vereinfachte Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde durch Beschluß vom 12. 1. 1984 eingeleitet und nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29. 3. 1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 549) der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBL I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBL I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBL I S. 1763) die Festsetzungen der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D“ nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung hierzu, welche das Datum 29. 3. 1984 erhält, mit beschlossen.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stadtmitte I, Teile A – D“ umfaßt 2 Änderungsbereiche, welche südwestlich des Einmündungsbereiches der „Neuen Färberstraße“ liegen. Der Bereich 1 umfaßt die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 586 tw., 588, 589 tw., 590 und 812 tw., während der Änderungsbereich 2 die Grundstücke Gemarkung Freudenberg, Flur 14, Flurstücke 307, 312 tw., 316, 330 tw., 337 tw., 985, 986, 987, 988, 989, 990 tw., 992, 994, 996, 809 tw. und Flur 8, Flurstück 370 tw. umfaßt.

Die vereinfachte Planänderung hat im Bereich 1 zum Inhalt, daß die bisher festgesetzten Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung um max. 7,0 m verschoben wurden. Im Bereich 2 wurde ebenfalls die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in nördlicher und östlicher Richtung erweitert, die Festsetzung zweier öffentlicher Parkplätze wurde in private Stellplätze und eine kleine geplante Grünfläche in nichtüberbaubare Grundstücksfläche umgewandelt.

Die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D“ mit Begründung liegt von jetzt an bei der Stadt Freudenberg, Burgstraße 7, 5905 Freudenberg im Zimmer 23 des Verwaltungsgebäudes während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der o. g. Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser I. vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltendgemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die geltendzumachende Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die I. vereinfachte Änderung nach Ablauf eines Jahrs nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,
 a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b. die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudendberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauunsplanes Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A – D“ gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. Mai 1984

Hermann Vomhof
Bürgermeister

STADT FREUDENBERG 14 · KREIS SIEGEN ·

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.

Freudenberg, 6.7.1984 Der Stadtdirektor
I. A.